

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 18. Juni 1996

88. Stück

- 264. Verordnung:** Abänderung der Sondernotstandshilfeverordnung
265. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern
266. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

264. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Sondernotstandshilfeverordnung abgeändert wird

Die Sondernotstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 361/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. b und c lautet:

- „b) der Betreuungsort muß mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderweitig zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln (zB Kindergartentransporte, familieneigener PKW oder Abholung und Rückbringung durch die Tagesmutter/vater, wenn diese eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben) oder zu Fuß erreichbar sein, wenn der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und dem Betreuungsort in einer Richtung unter Ausschluß der mit Verkehrsmitteln zurückgelegten Wegstrecke nicht mehr als 30 Gehminuten dauert, wobei jedoch die aufzuwendende Zeit (Fahrzeit und Gehzeit) vom Wohnort zum Betreuungsort in einer Richtung 60 Minuten nicht überschreiten darf,
- c) das Entgelt für die Unterbringung muß angemessen sein, das bedeutet, daß es nicht wesentlich, dh. nicht mehr als 25 vH, über den durchschnittlichen Kosten anderer vergleichbarer Einrichtungen liegen darf. Als vergleichbare Einrichtung in diesem Sinne gelten auch Tagesmütter/väter.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Arbeitsmarktservice zu bescheinigen, ob eine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind besteht. Die Bescheinigung hat mit einem bundeseinheitlich aufgelegten Formular des Arbeitsmarktservice zu erfolgen.

(2) Bei der Beurteilung, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist § 1 anzuwenden. Wird von dem/der Antragsteller/in die Eignung der von der Gemeinde bekanntgegebenen Unterbringungsmöglichkeit bestritten, so hat die Gemeinde nach neuerlicher Überprüfung der vorgebrachten Einwendungen entweder eine neue, geänderte Bescheinigung auszustellen oder die Erstangaben auf der Bescheinigung zu bestätigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, derartige Prüfungen und Bescheinigungen ohne Verzug, dh. innerhalb der zweiwöchigen Frist, nach Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Wird die Ausstellung der Bescheinigung verweigert bzw. nicht vorgenommen, so ist anzunehmen, daß für das Kind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(4) Der Gemeinde steht es frei, in jenen Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Abgabe der Bescheinigung keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist und auch ein voraussichtlicher Termin für das Vorhandensein einer solchen nicht angegeben werden kann, zu einem späteren Zeitpunkt das Vorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit unter Angabe des Verfügbarkeitsdatums dem/der Sondernotstandshilfebezieher/in bekanntzugeben und gleichzeitig das Arbeitsmarktservice davon in Kenntnis zu setzen. Hiefür ist ebenfalls das Formular gemäß Abs. 1 zu verwenden.

(5) Die Bescheinigung für das Arbeitsmarktservice gilt für den Fall, daß keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit gegeben ist, gleichzeitig als Voranmeldung für die Abrechnung der Kosten der Sondernotstandshilfe mit der Gemeinde.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift angefügt:

„Durchführung durch das Arbeitsmarktservice

§ 2a. (1) Die Beurteilung der Gebührlichkeit von Sondernotstandshilfe hat jedenfalls anhand einer verbindlichen Bescheinigung der Gemeinde über das Vorhandensein oder Fehlen einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit (§ 2) zu erfolgen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat sich bei seiner Entscheidung über den Anspruch auf Sondernotstandshilfe hinsichtlich der Frage, ob mangels Vorhandensein einer Unterbringungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, in vollem Umfang auf die Bescheinigung der Gemeinde zu stützen. Es hat davon auszugehen, daß bei der Abgabe der Bescheinigung sämtliche Voraussetzungen für die Eignung der Unterbringungsmöglichkeit von der Gemeinde berücksichtigt wurden und daher eigene Beurteilungen nicht zu erfolgen haben. Im Berufungsverfahren ist allenfalls in bezug auf die Berufungseinwendungen die ergänzende Stellungnahme der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage einzuholen.

(3) Wird von dem/der Antragsteller/in die Eignung der von der Gemeinde bekanntgegebenen Unterbringungsmöglichkeit bestritten, so ist die Partei zur Durchführung des im § 2 Abs. 2 geregelten Verfahrens an die die Bescheinigung ausstellende Stelle zu verweisen.

(4) Wird von der Gemeinde das voraussichtliche Vorhandensein einer Unterbringungsmöglichkeit erst für einen späteren Zeitpunkt bestätigt, so ist zunächst die Sondernotstandshilfe zuzuerkennen und vor dem voraussichtlich angegebenen Termin die Gemeinde zur Abgabe einer neuerlichen, nunmehr verbindlichen Bescheinigung im Wege der Partei aufzufordern.“

Hums

265. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird

Auf Grund der §§ 4 und 7 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie der §§ 7, 8, 39 und 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 49/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Anlagen B.3 und C.20 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 265/1996 treten mit 1. Mai 1996 für die Lehrgänge, die ab diesem Zeitpunkt eingerichtet werden, in Kraft.“

2. Die Anlage B.3 lautet:

„Anlage B.3

Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainern

Die praktische Prüfung gem. § 2 Abs. 1 lit. b umfaßt:

Beherrschung sämtlicher technisch-taktischer Fertigkeiten in hohem Tempo unter Zeitdruck auf begrenztem Raum.

Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainern

Die Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainern umfaßt

- a) Je eine mündliche Prüfung in:
- Sportbiologie
 - Sportpsychologie
 - Allgemeine und spezielle Bewegungslehre und Biomechanik
 - Trainingslehre
 - Spezielle Trainingslehre

- b) Eine praktische Prüfung in:
 - Spezielle praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt).“
- 3. Nach Anlage C.19 wird folgende Anlage C.20 eingefügt:

„Anlage C.20

Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstruktoren

Die praktische Prüfung gem. § 2 Abs. 1 lit. b umfaßt:

- a) Grundtechnik
- b) Persönliches Können im Spiel
- c) Ausdauertest

Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstruktoren

Die Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstruktoren umfaßt:

- a) Je eine mündliche Prüfung in:
 - aa) Sportbiologie
 - bb) Erste Hilfe
 - cc) Pädagogik, Didaktik und Methodik
 - dd) Spezielle Trainingslehre
- b) Eine praktische Prüfung in:
 - Spezielle praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt).“

Gehrer

266. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betreffend Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof, hinsichtlich des § 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, verordnet:

§ 1. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst werden der Buchhaltung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übertragen.

§ 2. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben

- 1. der anweisenden Organe
 - a) Österreichisches Archäologisches Institut,
 - b) Institut für Österreichische Geschichtsforschung,
 - c) Zentralbibliothek für Physik in Wien und
 - d) Zentralbibliothek für Medizin in Wienwerden der Buchhaltung (Quästur) der Universität Wien,
 - 2. des anweisenden Organs Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz
- werden der Buchhaltung (Quästur) der Universität Linz übertragen.

§ 3. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe Psychologische Beratungsstellen für Studierende in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt werden den Buchhaltungen (Quästuren) der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt übertragen.

§ 4. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben des anweisenden Organs Akademie der bildenden Künste in Wien werden der Buchhaltung (Quästur) der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien übertragen.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend Übertragung von Buchhaltungsaufgaben, BGBl. Nr. 730/1995, tritt mit Ablauf des 31. Mai 1996 außer Kraft.

Scholten